Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 8ten Juni **1838.**

Das 17te und 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1891. Die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 6ten Oktober v. J. und 19ten April d. J. betreffend die Rechte der zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten als Forst-Schutz-Beamte interimistisch angestellten Corps-Jäger.

No. 1892. Die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, vom 7ten April c.

No. 1893. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April c. betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25sten März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte;

No. 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6ten Mai c;

No. 1895. die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels, vom 5ten Mai c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Grundsätze wegen der Militair-Invaliden-Versorgungen betreffend.

Nach einem Erlasse des Königl. Kriegs-Ministeriums an uns vom 25sten März d. J. ist in einem von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1837 genehmigten Staats-Ministerial-Beschlusse vom 12ten Oktober 1837, die Grundsätze wegen der Militair-Invaliden-Versorgungen betreffend, und zwar §. 11. desselben, festgesetzt worden:

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Juni 1838.

„wenn der Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-
„Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordent-
„lichen Hülfsleistung, sei es gegen Renumeration, Diäten, oder eine an-
„dere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird,
„so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorüber-
„gehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fort-
„genusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom ersten Tage
„des siebenten Monats an der Staats-Ministerial-Beschluß vom 27sten
„Dezember 1826 Lit. B., 4., ohne alle Ausnahme zur Anwendung."

Indem wir diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zur Erläuterung derselben, wie der angeführte Staats-Ministerial-Beschluß vom 27sten Dezember 1826 in der bezeichneten Stelle B. 4., ausdrücklich anordnet, daß das Gnadengehalt (Wartegeld) eines Invaliden eingezogen wird, insofern das Einkommen desselben aus einer Civil-Anstellung den Satz

a) von 50 Thlrn. bei einem Gemeinen,
b) = 72 = = = Unteroffizier,
c) = 100 = = = Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

in einem Jahre erreicht, wogegen den Invaliden, nach Maasgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung jener Sätze, das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums gewährt und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder noch mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden kann.

Zugleich weisen wir auf höhere Veranlassung sämmtliche mit der Auszahlung der Militair-Gnadengehälter beauftragte Kassen besonders an:

1) jedem Militair-Gnadengehalt-Empfänger bei der nächsten Zahlung des Gnadengehalts in Erinnerung zu bringen, daß er verpflichtet sei, der das Gnadengehalt auszuzahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen, wenn er außer dem Gnadengehalte ein anderweites Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, überhaupt eine Vergütung für Dienstleistungen im Staats-, Communal- oder Ständischen Dienste beziehet, wonach in geeigneten Fällen die Zahlung ohne Weiteres zu sistiren ist, und

2) denjenigen Invaliden, welche nach Maaßgabe des mehrerwähnten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 27sten Dezember 1826 Lit. B 5., bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Renumeration oder stück-

weise Bezahlung bisher im Fortgenusse ihres Gnadengehalts gestanden haben und zur Zeit noch stehen, solches nunmehr vom 1sten Januar d. J. ab nur noch sechs Monate, also blos bis Ende Juni 1838, neben ihrem Civil-Einkommen fortzuzahlen, uns aber solche Invaliden mit genauer Angabe des Tages, von welchem ab die vorübergehende Beschäftigung in der nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle stattgefunden hat, Behufs der Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums verlangten Benachrichtigung, ungesäumt namhaft zu machen. —

Uebrigens hat das Königl. Kriegs-Ministerium bei dieser Gelegenheit die schon bestehende Vorschrift wieder ausdrücklich erneuert, daß nämlich von Jeder auch nur vorübergehend einem Invaliden übertragenen Beschäftigung demselben mittelst der von uns einzureichenden Tertial-Designationen versorgter Invaliden Anzeige gemacht werden soll; weshalb wir sämmtliche Behörden wiederholt resp. ersuchen und anweisen, uns von jeder Anstellung eines Invaliden unter genauer Angabe des Jahres, Monats und Tages des Dienst-Eintritts, der Bedienung, des Betrags des Diensteinkommens, des Betrags der Pension, des Gnadengehalts oder Wartegeldes, so wie des Datums des Civil-Versorgungsscheins, Nachricht zu geben, indem wir auch noch besonders darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April 1821 der anstellenden Behörde allemal die Vertretung der Uebererhebung zur Last fällt, welche wegen unterlassener Anzeige etwa Statt finden dürfte.

Marienwerder, den 7ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Novbr. pr. Seite 339. die Zulassung zum Feldmesser-Examen betreffend, bringen wir hiermit zu öffentlicher Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten v. M. der Realschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle und der höhern Bürgerschule zu Neisse, ebenfalls auch das Recht zu diesen Entlassungs-Prüfungen beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 15ten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die durch die Ministerial-Verordnungen vom 14ten April 1823 und 12ten Mai 1827 vorgeschriebene Beglaubigung der über die Servirzeit der Apothekergehülfen sprechenden Zeugnisse durch die betreffenden Herren Kreis-Physiker wird, wie wir wahrzunehmen Gelegenheit haben, häufig unterlassen. Wir finden uns daher bewogen: die Herren Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur pflichtmäßigen Befolgung der angezogenen Bestimmung wiederholt aufzufordern und den Herren Kreis-Physikern die Controlle hierüber anzuempfehlen.

Marienwerder, den 29sten Mai 1838.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbfache widmen und zu ihrer weitern Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Cursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte pro 1836 S. 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juni 1836 hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz übertragen ist, zu gewärtigen.

Marienwerder, den 3ten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

Der nächste Termin zu der, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio ist auf den 23sten Oktober d. J. festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 10ten September mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) des Tauf-Attestes;
2) des Attestes über die erfüllte Militairpflicht;
3) des Abgangszeugnisses von der Universität;

4) der Licentia concionandi;
5) des Zeugnisses des vorgeordneten Superintendenten über die Uebung im Predigen;
6) des Kommunions-Scheins;
7) des polizeilichen Führungs-Attestes;
8) die nöthige Ausweisung, daß der Kandidat ein Seminar frequentirt, oder auf anderem Wege sich die nöthige praktische Einsicht in das Elementar-Schulwesen verschafft habe;
9) das curriculum vitae

bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 2ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten April c. sollen sämmtliche ehemalige Militairs, die das Erbrecht auf den Kaiserl. Ruß. St. Georgen-Orden 5ter Klasse in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 erworben haben, gegenwärtig ohne Unterschied in den Besitz desselben gelangen.

Es werden demnach sämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht zu genanntem Orden in dem unterzeichneten Regiment erworben haben, hiermit aufgefordert, den Erbberechtigungsschein nebst einem vom Kreis-Landrathe beglaubigten Führungs-Atteste, sofort, spätestens aber bis zum 1sten September c. hierher einzusenden.

Frankfurt a./O., den 29sten Mai 1838.

Das Kommando des Königl. 12ten Infanterie-Regiments.

v. Werder.

Den 14ten d. Mts. ist in Sartowitz hiesigen Kreises, der unten näher bezeichnete unbekannte taubstumme Mann, wegen mangelnder Legitimation arretirt und hier eingeliefert worden.

Da über dessen heimatliche und Familien-Verhältnisse bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich denjenigen, der über die Herkunft dieses taubstummen Menschen Auskunft zu geben im Stande ist, mir hierüber recht bald das Nöthige mitzutheilen, oder die diesfällige Anzeige durch die vorgesetzte Polizei-Behörde an mich gelangen zu lassen.

Schwetz, den 25sten Mai 1838.

Der Landrath.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein Hemd, ein Paar blautuchne Hosen, eine blaue leinene Unterjacke und ein Paar lederne Stiefeln.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem Gefängnisse hierselbst sind die unten näher bezeichneten 3 Personen, welche wegen mehrerer Diebstähle in Verhaft gewesen, in vergangener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Neuwedell, den 26sten Mai 1838.

Das Burggericht.

Signalement:

1) der Schneider und Blutegelhändler Carl Wilhelm Fuchs hierselbst ist auf der Norlitteschen Ziegelei in Ostpreußen geboren, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, hellbraune Augenbrauen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Auf dem Knöchel des Zeigefingers linker Hand hat er eine kleine Schnittnarbe.

Bekleidet war er mit einem grautuchnen Ueberrocke, schwarztuchnen Weste, grautuchnen Beinkleidern, schwarzwürflichtem hellgrünen Halstuche, Stiefeln und grauer Zeugmütze mit ledernem Schirm.

2) der Schlosser Eduard Ferdinand Julius Nerses hierselbst ist in Colberg geboren, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, starke Nase, großen Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er ist mittler Statur, hat links am Munde und auf dem rechten Zeigefinger eine kleine Narbe und trägt den Kopf gebückt.

Bekleidet war er mit einem Ueberrocke von blauem Tuche, blautuchner Weste, schwarz- und blaustreifigen Hosen von Sommerzeug, braunkattunem Halstuche, blauer Tuchmütze und kurzen zweinähtigen Stiefeln.

3) die verwittwete Porzellankitter Husarzewski Marie Dorothea geborne Matthias hierselbst ist in Wanzleben bei Magdeburg geboren, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, mittler Gestalt, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Gesichtsfarbe und es fehlen ihr 3 Vorderzähne.

Bekleidet war sie mit einem Ueberrocke von blauwollenem gedruckten Zeuge, grüntuchnem Halstuche, wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen.

Der Gärtner und Jäger Wilhelm Marche hat sich heimlich vom herrschaftlichen Hofe zu Niedamowo entfernt und ist dringend verdächtig, sich Entwendung von Kleidungsstücken schuldig gemacht zu haben. Derselbe ist etwa 30 Jahr alt, kleiner schwächlicher Statur, hat dunkles aber dünnes Haar, längliche Nase, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, längliches Kinn und kaut stark Taback. Er führt mit sich, einen grünen, einen grauen und einen braunen Ueberrock, 2 Paar Tuchbeinkleider, 2 Paar kurze und 1 Paar lange Stiefeln, eine grüne Sommermütze und eine grüne Mütze mit Pelzbesatz, endlich eine einfache Flinte.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Wilhelm Marche zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn per Transport an uns abliefern zu lassen. Berent, den 28sten Mai 1838.

Patrimonial-Landgericht.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 20. Pag 169. unterm 10ten d. Mts. vom Magistrat zu Garnsee steckbrieflich verfolgte Carl Ludwig Küßner ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungene Einwohner Jacob Dorau aus Lonken ist wieder ergriffen, und findet daher der im Amtsblatt Nro. 20. Pag. 169. am 13ten d. Mts. erlassene Steckbrief seine Erledigung.

Schlochau, den 26sten Mai 1838.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Der am 2ten Mai c. wegen Mangel an Legitimation im Dorfe Tarpen arretirte ehemalige Mühlenpächter Michael Fabienski, ist mittelst Reiseroute von demselben Tage nach seiner Heimath Bauthen, Marienwerder Kreises, gewiesen. Derselbe ist indeß dort bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb ich alle resp. Verwaltungs-Behörden und die Gensd'armerie ergebenst ersuche, auf den ꝛc. Fabienski zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gefälligst nach seiner Heimath zu verweisen.

Graudenz, den 25sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Kreis-Kassen-Rendant Termer zu Dt. Crone ist als Kreissteuer-Einnehmer definitiv bestätigt und ihm zugleich am 19ten Mai c. die indirekte Steuer-Kasse daselbst übergeben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)